

# **Satzung der Gemeinde Parkstetten über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

vom 26.08.2022

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende **Satzung**:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.
- (2) Abweichende und weiter gehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 2 Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen im Freien, die für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und vierzehn Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sind.

## **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Kinderspielplätze sollen in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. <sup>2</sup>Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen (zum Beispiel Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. <sup>3</sup>Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos erreichbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Kinderspielplätze sollten mit Sträuchern eingegrünt werden und ab der Größe von 120 m<sup>2</sup> durchgrünt werden. <sup>2</sup>Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. <sup>3</sup>Die Bepflanzungen auf dem Spielplatz dürfen keine Gefahr in sich bergen.
- (3) Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.

- (4) <sup>1</sup>Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. <sup>2</sup>Die Beseitigung oder Zweckentfremdung können von der Gemeinde im Einzelfall genehmigt werden.

#### **§ 4 Größe des Spielplatzes**

Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch insgesamt mindestens 60 m<sup>2</sup>, betragen.

#### **§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes**

- (1) <sup>1</sup>Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. <sup>2</sup>Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. <sup>3</sup>Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.
- (2) Die Gestaltung soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.
- (3) <sup>1</sup>Der Spielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup>, auszustatten. <sup>2</sup>Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. <sup>3</sup>Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen im Sinne der DIN 18 034.
- (4) <sup>1</sup>Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohneinheiten sind außerdem mit mindestens einem Spielgerät auf weichem Untergrund (z. B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. <sup>2</sup>Ab zehn Wohneinheiten sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen, für jeweils weitere zehn Wohneinheiten jeweils mindestens ein zusätzliches Gerät. <sup>3</sup>Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. <sup>4</sup>Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sogenannte Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Spielplatz ist mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. <sup>2</sup>Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohneinheiten ist für je drei weitere Wohneinheiten eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. <sup>3</sup>Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

#### **§ 6 Unterhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einrichtungen und die Ausstattungen des Kinderspielplatzes sind so instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. <sup>2</sup>Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen.
- (2) Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, zu erneuern.

- (3) <sup>1</sup>Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. <sup>2</sup>Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. <sup>3</sup>Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen beziehungsweise auszutauschen.

## **§ 7 Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflicht zur Anlage eines Spielplatzes**

- (1) Die Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes wird erfüllt durch Schaffung eines Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann abweichend von Absatz 1 auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung eines ausreichend großen Spielplatzes gegenüber der Gemeinde übernommen werden (Spielplatzablöse). <sup>2</sup>Dazu ist ein Ablösevertrag zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde abzuschließen, der insbesondere die Höhe des Ablösebetrags (§ 8) regelt.

## **§ 8 Höhe und Verwendung des Ablösebetrags**

- (1) Die Höhe des Betrags für die Spielplatzablöse (§ 7 Abs. 2) wird nach folgender Formel mit den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösevertrags zu ermittelnden aktuellen Werten berechnet:

$$A = (B + HK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro

B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m<sup>2</sup> in Euro

HK: marktübliche Herstellungskosten eines Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro

F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 4 der Satzung

- (2) Die Ablösebeträge werden von der Gemeinde ausschließlich für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung öffentlicher Kinderspielplätze oder anderer Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

## **§ 9 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausenden Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;
3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt beziehungsweise austauscht.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parkstetten, den 26.08.2022

GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.  
Martin Panten  
Erster Bürgermeister